

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der aktuellen Entwicklungen und des seitens der Bundesregierung gestern veröffentlichten weiteren Fahrplans in der Corona-Krise dürfen folgende Festlegungen **für die Zeit ab 14. April 2020** bekannt gegeben werden:

- **Home office – NAWI – Mobiles Arbeiten**

Alle Dienststellenleitungen werden berechtigt, die Möglichkeit von Home-Office „Neues Arbeiten für Wien“ (NAWI) **bis Ende Mai 2020** anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass dies unter **Rücksichtnahme einer schrittweisen Wiederherstellung** des normalen Dienstbetriebes erfolgen muss. Dies gilt insbesondere für die Rückführung der Obergrenze von derzeit bis zu möglichen 100% der Normalarbeitszeit auf 60% bzw. der derzeitigen überwiegenden Nutzung von Telearbeit und disloziertem Arbeiten durch die MitarbeiterInnen insgesamt.

- **Gewährung von Sonderurlaub für Bedienstete mit Kinderbetreuungspflichten**

Bediensteten kann für notwendige Kinderbetreuung **bis zum 30. April 2020** Sonderurlaub, wie bisher, im unbedingt erforderlichen Ausmaß gewährt werden.

- **Dienstfreistellungen aufgrund von Vorerkrankungen, Gravidität oder Risikoalter**

Da sich der Durchführungsprozess für die nachfolgend genannte Bestimmung seitens des Bundes noch in Ausarbeitung befindet, **gelten die bisher getroffenen Maßnahmen bis auf Widerruf, jedoch längstens bis 17. April 2020.**

Vorab dürfen wir darüber informieren, dass die neue bundesgesetzliche Regelung (3. COVID-Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020) für die Dienstfreistellung von Risikogruppen vorsieht, dass Bedienstete vom Dienst freigestellt werden, wenn folgende kumulativ vorliegende Voraussetzungen zutreffen:

- Seitens der/des Bediensteten wird ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt.
- Die Arbeitsleistung kann nicht in der Wohnung (Homeoffice) erbracht werden.
- Die Bedingungen für die Erbringung der Arbeitsleistung können nicht durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg miteinzubeziehen.

- **Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**

Eine derartige Dienstfreistellung ist gerechtfertigt, wenn nachfolgende Bedingungen vorliegen:

- Wenn die/der Bedienstete nicht für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur erforderlich ist.
- Wenn die Tätigkeit von der Bediensteten/vom Bediensteten nicht von zu Hause aus durchgeführt werden kann (**beachten Sie bitte, dass auch Tätigkeiten existieren, bei denen nicht zwingend digitales Equipment zur Verfügung stehen muss**)
- Wenn für die/den Bediensteten keine anderweitige Einsatzmöglichkeit in einer anderen Dienststelle gegeben ist.

Die in Bereitschaft befindlichen Bediensteten sind von der Dienststelle an die E-Mail-Adresse: post-gpf@mdpr.wien.gv.at zu melden.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Personen jederzeit erreichbar sind und im Bedarfsfall einberufen werden können. Die Kontaktdaten für die persönliche Erreichbarkeit sind anzugeben und in der Dienststelle zu dokumentieren.

- **Dienstfreistellung zur Vermeidung einer Kreuzkontamination**

Diese Form der Dienstfreistellung sollte nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß gewährt werden und ist **ausschließlich** für jene Bereiche vorgesehen, die zur langfristigen Aufrechterhaltung der **Gesundheitsversorgung und kritischen Infrastruktur** für die Wiener Bevölkerung während der Coronakrise zwingend notwendig ist.

Durch den wechselseitigen Einsatz von Teams soll eine flächendeckende gegenseitige Ansteckung verhindert werden. Somit kann die Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst gleich verteilt werden und die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit über einen längeren Zeitraum erhalten bleiben.

Seitens der Dienststelle ist eine nachvollziehbare und nachprüfbare Dokumentation zu führen und hat diese insbesondere über die genauen Dienstzeiten und den auszuübenden Tätigkeiten Auskunft zu geben.

Eine Anwendung **außerhalb** der Gesundheitsversorgung und der kritischen Infrastruktur ist **nicht zulässig**.

- **Aussetzen der Lehrlingsausbildung**

Die Dienstfreistellung für unsere Lehrlinge bleibt bis auf Widerruf, **jedoch längstens bis 30. April 2020**, aufrecht. Die kommende Woche wird dazu genutzt um den normalen Dienstbetrieb unter **Rücksichtnahme einer schrittweisen Wiederherstellung** zu planen.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feurer
Büroleiterin

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals
1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603
E-Mail martina.feurer@wien.gv.at
Web wien.gv.at